

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 25.03.2026
Gericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: AGH Gebäude- und Dienstleistungsservice GmbH

3 c IN 292/19 Sp

18.03.2026

Amtsgericht
Ludwigshafen am Rhein
Insolvenzgericht

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren

über das Vermögen der

AGH Gebäude- und Dienstleistungsservice GmbH, Farrenturmstraße 14, 67346 Speyer (AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 53244),

vertreten durch:

■■■■■, als GF der AGH Gebäude- und Dienstleistungsservice,
■■■■■, (Geschäftsführer),

- Schuldnerin -

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt

wird dem Insolvenzverwalter für seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter im laufenden Verfahren antragsgemäß eine Differenzvergütung in Höhe von x € festgesetzt.

Dem Insolvenzverwalter wird die Entnahme des Betrages aus der verwalteten Insolvenzmasse gestattet.

Gründe:

Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird grundsätzlich nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht (§ 1 InsVV).

Mit Beschluss vom 06.04.2017, Az: IX ZB 3/16, hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass Massezuflüsse zwischen dem Vollzug der Schlussverteilung und der Beendigung des Insolvenzverfahrens (durch Aufhebung oder Einstellung) die Berechnungsgrundlage der Vergütung des Insolvenzverwalters erhöhen. Konnten diese Zuflüsse bei der bereits erfolgten Festsetzung der Vergütung noch nicht berücksichtigt werden, kann der

Insolvenzverwalter eine ergänzende Festsetzung beantragen. Lediglich bei Massezuflüssen nach der Aufhebung scheidet eine Ergänzung der Festsetzung aus.

Der Insolvenzverwalter beantragte vorliegend seine Vergütung für das laufende Verfahren neu zu berechnen und ihm eine Differenzvergütung in Höhe von 83,36 € festzusetzen.

Dem Antrag war vollumfänglich stattzugeben.

Nach Einreichung der Schlussrechnung bis zur Aufhebung des Verfahrens sind weitere Einnahmen zur Masse geflossen. Es ergibt sich somit eine Teilungsmasse in Höhe von 62.287,69 € für das laufende Verfahren.

Die Vergütung war demzufolge nach den Regelungen §§ 1, 2 InsVV erneut zu berechnen. Inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und Auslagenpauschalen ergab sich letztlich ein Vergütungsgesamtbetrag i.H.v. x. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Berechnung und die Begründung im bereits ordnungsgemäß veröffentlichten Festsetzungsbeschluss vom 12.6.2025 Bezug genommen. Hiervon war die bereits mit dem genannten Beschluss festgesetzte und entnommene Vergütung von x € abzuziehen, sodass letztlich noch die Differenz in Höhe von x € festzusetzen war, deren Entnahme dem Insolvenzverwalter zu gestatten war.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, hinsichtlich der festgesetzten Vergütung jedoch nur soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann die Vergütungsfestsetzung mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde oder die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Ludwigshafen, Wittelsbachstr.10, 67061 Ludwigshafen einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Rechtspflegerin

Zusatz: Die Veröffentlichung der Festsetzung erfolgt auszugsweise und ohne die festgesetzten Beträge (§ 64 Abs. 2 Satz 2 InsO). Der vollständige Beschluss kann von den Verfahrensbeteiligten in der zuständigen Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.